

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1862)
Heft: 105

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 27.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung.

herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

N^o. 105.

Mittwoch den 31. Dezember.

1862.

Letzte Nummer im II. Semester.

Die „Kirchen-Zeitung“ wird mit 1863 ihren einunddreißigsten Jahrgang beginnen und mit versüngten Kräften für die Rechte und Interessen der Kirche, für das religiöse und sittliche Wohl des Volkes, namentlich für die kirchliche Emanzipation von den Fesseln der Staatsallgewalt und Bürokratie streiten. Jeden Samstag erscheint eine Nummer mit einer regelmäßigen Beilage nebst Extrabulletin bei außerordentlichen Anlässen. Der abgesetzte Preis: halbjährlich in Solothurn nur Fr. 2. 50; portofrei in der gesammten Schweiz Fr. 2. 90. Inserate 15 Cts. per Zeile, wiederholt 10 Cts.

Den bisherigen Abonnenten, welche das Blatt direkt bei der Expedition in Solothurn bestellt hatten, wird dasselbe wie bis anhin zugesandt, falls keine Abstellung erfolgt; jene aber, welche das Blatt auf den Postbureauz abonniert, erüchen wir, ihre Bestellung frühzeitig zu erneuern, damit sie keine Unterbrechung erleiden.

Der Domsenat des Bisthums Basel und die bevorstehende Bischofswahl.

— † Infolge Bisthums-Konkordat soll der Domsenat, welchem die Bischofswahl zukömmt, aus 14 Mitgliedern bestehen; nämlich aus:

3 Domherrn-Senatoren des Kantons Solothurn, 3 des Kantons Bern, 3 des Kantons Luzern, 1 des Kantons Zug, 3 des Kantons Aargau, 1 des Kantons Thurgau und unter diesen 14 Domsenatoren sollen zwei Dignitäten (Propst und Dekan) sich befinden.

Am Todestage des Hochw. Bischofs Carl sel. waren nur 9 Domsenatoren installiert; es waren vacant 2 Stellen von Solothurn, 1 von Luzern und 2 von Aargau; ebenso waren beide Dignitäten vacant. In der am Todestag abgehaltenen Conferenz der Stände wurde die Vervollständigung des Domsenats angeregt, und wirklich hat seither der Stand Solothurn die ihm laut Konkordat zustehende Propsten-Wahl vollzogen und den Domsenator C. v. Vivis zu dieser Dignität erhoben. Da jedoch der jeweilige Dompropst vom apostolischen Stuhl konfirmirt werden muß, so kann der Gewählte erst nach eingelangter Confirmationsakte aus Rom in Funktion treten. Die Domdekan-Wahl steht dem apostolischen

Stuhl zu; wie wir vernehmen, hat sich der apostolische Stuhl bereits vor einiger Zeit mit dieser Angelegenheit beschäftigt und die Bezeichnung des Domdekans dürfte nicht lange ausstehen.

Was nun die Besetzung der vacanten fünf Domherrenstellen betrifft, so ist der Wahlmodus durch das Konkordat für die einzelnen Kantone verschieden geordnet. Der Stand Luzern hat als katholischer Kanton ein direktes und unbedingtes Wahlrecht; der Stand Solothurn hat als katholischer Kanton zwar auch ein direktes, aber bedingtes Wahlrecht, er ist nämlich durch das Konkordat an die frühern, bezüglich des St. Ursen-Stifts bestehenden Verträge und den daherigen Wahlmodus gebunden, über dessen Auslegung und Tragweite bekanntlich seit 1834 Anstände walteten; der Stand Aargau hat als paritätischer Kanton nur ein indirektes, negatives Wahlrecht, indem laut Konkordat für Aargau das Domkapitel sechs Candidaten vorschlägt, die aargauische Regierung drei derselben streichen kann und der jeweilige Bischof aus diesen drei sodann den aargauischen Domherrn zu ernennen hat.

Gegenwärtig hat Luzern bereits von dem ihm zustehenden Wahlrecht Gebrauch gemacht und der von ihm erwählte Hochw. Hr. Stähelin, Pfarrer zu Escholzmatt, kann daher sofort installiert werden.

Auch Solothurn hat zwei Wahlen getroffen und da sich die rechtmäßigen Collatoren (Staat und Stadt) über die Wahl und die Gewählten (Hochw. Hr. Seminarvikar Fiala und Stadtpfarrer Kiefer) verständigt haben, so steht deren sofortigen Installation kein Hinderniß entgegen.

Anderz verhält es sich mit Aargau bezüglich seiner zwei Vacaturen.

A. Erste Vacatur. Als der aargauische Domherr Boek Anno 1857 gestorben, entwarf der Domsenat sofort laut Konkordat eine Sechser-Liste und übersandte sie der Regierung von Aargau, damit dieselbe nach Gutfinden drei der Candidaten streichen könne. Die Regierung von Aargau hat aber diese Sechser-Liste volle fünf Jahre lang in

ihrem Portefeuille behalten und der Domsenat hat bis zur Stunde keine weitere Mittheilung hierüber erhalten. Dem Vernehmen nach soll zwar die Regierung von Aargau dem Hochw. Bischof Carl sel. kurze Zeit vor seinem Tode eröffnet haben, daß die ganze Sechser-Liste ihr Wohlgefallen nicht erhalten könne und sie soll damit fernere Anträge verbunden haben, auf welche der erkrankte Bischof, der sie als unannehmbar erklärte, keine Antwort mehr ertheilen konnte.

Dies war der Status quo bis zum Todestage des Hochw. Bischofs Carl, wobei nur noch zu bemerken, daß seit der Entwerfung der Sechser-Liste, d. h. seit 1857 bereits Einer der sechs vom Kapitel vorgeschlagenen Candidaten mit Tod abgegangen ist.

Es entstehen nun hier folgende Fragen:

1) Kann die Regierung von Aargau die ganze Sechser-Liste verwerfen und den Domsenat zur Ausfertigung eines neuen Sechser-Vorschlags anhalten?

Laut dem Geist und Wortlaut des Konkordats ist diese Frage unzweifelhaft mit „Nein“ zu beantworten und der Domsenat ist hiezu nicht nur nicht verpflichtet, sondern ohne besonderes Indult des apostolischen Stuhls nicht einmal berechtigt.

2) Kann die Regierung von Aargau den Domsenat anhalten, wenigstens statt des verstorbenen sechsten Candidaten eine neue Persönlichkeit vorzuschlagen und die Liste zu ergänzen?

Da die Regierung von Aargau an der fünfjährigen Verschleppung selbst Schuld ist, so ist der Domsenat hiezu nicht verpflichtet; ob er aber freiwillig hierin dem Staude Aargau entgegenkommen wolle, ist Sache seiner Entschliebung.

3) Kann der Kapitelsvicar sede vacante an der Stelle des Bischofs aus den drei nicht gestrichenen Kandidaten den aargauischen Domherrn erwählen?

In Betracht a) der Kapitelsvicar nur die gewöhnliche bischöfliche Gerichtsbarkeit besitzt, alle außerordentlichen Rechte des Bischofs aber nicht auf ihn übergehen, das Domherrn-Wahlrecht unzweifelhaft zu den nichtgewöhnlichen Rechten eines Bischofs gehört; in Betracht b) der Kapitelsvicar laut ausdrücklicher kanonischer Bestimmung nicht das Recht hat, die Benefizien, deren Besetzung dem Bischof zukommt, zu bestellen, das vakante Kanonikat aber unzweifelhaft ein derartiges Benefizium ist: so kann der Kapitelsvicar sede vacante dieses Wahlrecht von sich aus nicht ausüben; er könnte dieses nur in Folge eines besondern Indults des apostolischen Stuhls, ob aber der apostolische Stuhl im vorliegenden Fall zu Gunsten der Regierung von Aargau ein solches Indult erlassen wolle, ist Sache seiner Entschliebung.

B. Zweite Vakatur. Was die Ersetzung des zweit-

verstorbenen aargauischen Domherrn, Hochw. Hr. Fröwis (+ 1862), betrifft, so entstehen hier zwei Vorfragen.

1) Hat der Domsenat hiefür eine spezielle Sechserliste zu entwerfen, oder ist die für Ersetzung des erstverstorbenen Domherrn Voß genügend?

2) Hat der Domsenat diese zweite Liste sofort oder erst nach vollzogener Wahl und Installation des erstzuerennenden aargauischen Domherrn zu entwerfen?

Uns scheint aus dem Konkordat, der Natur der Sache, und wenn wir nicht irren aus frühern Präzedenzen hervorzugehen, daß der Domsenat allerdings für die zweite Vakatur eine neue spezielle Sechserliste zu entwerfen hat, daß dieß aber erst dann zu geschehen habe, wenn die erste Vakatur ersetzt ist.

Unter solchen Umständen entsteht nun die wichtige **Schlussfrage**: Kann oder muß die **Bischofswahl** (welche bereits auf den 20. Jänner angesetzt) allfällig **verschoben** werden, bis diese Angelegenheit der beiden aargauischen Vakaturen geregelt ist?

Diese wichtige Frage, sowie die Bischofswahl selbst, erlauben wir uns in einer folgenden Nummer zu besprechen.

Die Bisthumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände von 1803 bis 1862.

III. Periode. Tod des apostolischen Vikars Göldlin von Tiefenau. Der schweizerisch-konstanzische Bisthumspräpangel unter die Administration des Bisthums von Chur gestellt. Der konstanzische Bisthumsfond auf die Diözesantantone vertheilt. Die Urkantone unterhandeln über ihre Anschliebung ans Bisthum Chur. Einsprache des Gotteshausbundes gegen diese Anschliebung. Fortsetzung der Unterhandlungen mit dem Bischof von Chur. Formulirte Vertragsentwürfe in Rom nicht genehmigt. Das Doppelbisthum Chur und St. Gallen. Die Urkantone zerfallen in ihren Unterhandlungen, betreffend ihre Anschliebung ans Bisthum Chur über die Frage der Administration des Diözesanfonds. Schwyz schließt sich vereinzelt ans Bisthum Chur an.

IV. Periode. Uri und Unterwalden versuchen, sich ebenfalls ans Bisthum Chur anzuschließen. Unterhandlungen derselben für ihre Anschliebung ans neu zu organisirende Bisthum Basel. Bildung des Bisthums Basel. Fortsetzung der Unterhandlungen von Uri und Unterwalden zum Zwecke ihres Anschlusses ans Bisthum Basel. Dem letztern treten auch Aargau, Thurgau und Basel bei. Der Anschluß Uri's und Unterwaldens an gleiches Bisthum wird kirchlich genehmigt, kommt aber gleichwohl nicht in Vollziehung.

V. Periode. Tod des Fürstbischofs Karl Rudolph. Staatliche Auflösung des Doppelbisthums Chur und St. Gallen. Kapitelsvicar Voß vom hl. Stuhl zum Bischof von Chur und St. Gallen ernannt. Gegenmaßregeln von Graubünden. Schwyz versucht anfänglich die Lostrennung vom Bisthum Chur, nachher eine gemeinsam staatlich anerkannte Anschliebung aller Urstände an dasselbe. Bildung des Bisthums St. Gallen. Schwyz beschließt die Lostrennung vom Bisthum Chur. Bisthumsverhältnisse von Schaffhausen. Bisthumsverhältnisse von Glarus. Entwurf für ein fünförtiges Bisthum (Bierwaldstätterbisthum). Anstände zwischen Schwyz und dem Ordinariat Chur über Punkte des Bisthumsvertrags. Kritischer Rückblick auf das Bisthumsgeschäft.

Wir haben hier also ein großes Stück Kirchengeschichte der Schweiz aus dem laufenden Jahrhundert vor uns, und zwar urkundlicher Kirchengeschichte, denn der Verfasser hat überall aus den Dokumenten selbst geschöpft und diese meistens im Originaltext selbst mitgetheilt und benützt. Gerne anerkennen wir, daß Hr. Rothing mit Unparteilichkeit und großem Fleiße gearbeitet hat und wir beglückwünschen den Verfasser und die Schweiz zu diesem vortrefflichen Werke.

Wenn wir auch mit der im Schlußwort ausgesprochenen Ansicht des Verfassers über die dormalige Lage des Bisthums Basel nicht einig gehen (siehe „Kirchenztg.“ Nr. 101), so hindert dieser Umstand uns nicht, den Werth der Schrift und das Verdienst des Verfassers anzuerkennen und dasselbe Geistlichen und Weltlichen zum Studium bestens zu empfehlen.*)

— † Musterkanten protestantischer Intoleranz.

Jüngst ging ein schmerzlicher Wehsehrei durch die Presse, weil ein Kanoniker Berther von Somvir in Bünden gepredigt haben sollte: „Ich könnte noch schauderhafte Dinge von der paritätischen Kantonschule erzählen.“ Natürlich ein Verbrechen — gleich Ueberweisung an den Untersuchungsrichter! Glücklicher Weise war es nicht so; der Herr Kanoniker hatte diesen Satz nicht auf die Kantonschule, sondern auf die geheimen Gesellschaften bezogen und der katholische Bündner Klerus entkam diesmal, laut dem Westlichen Tagblatt, noch einem Kussel. Einige katholische Oberländer stellten nun diesem Verfahren ihrer Behörden ein anderes entgegen. Letztes Jahr ließ sich ein Prediger in unqualifizirbarer Weise gegen den Katholizismus ergehen. Einige Petitionen mehrerer Kreispräsidenten verlangte Untersuchung nach § 81 des Strafgesetzes. — Die Petition wurde abgewiesen. — Ist dieß Gleichheit vor dem Gesetze?

— † Bundesstadt. Monsignore Bovieri rellamirte neulich beim Bundesrath das Vermächtniß von 20,000 Fr. des Herrn Friedrich von Laufenburg sel., welches derselbe zu Gunsten des Instituts zur Verbreitung des Glaubens in Rom (Propaganda fidei) ver testamentirt hatte. Der päpstliche Geschäftsträger verlangt, daß die Dokumente dieses Legats denjenigen zugestellt werden, denen sie gehören. Und weil die Regierung von Aargau die Herausgabe derselben verweigert hat, verlangt Herr Bovieri, daß die genannte Regierung ihren Beschluß zurückziehe, die Titel dem zuständigen Erben auszuhändigen und die verfallenen und jähr-

lich fälligen Zinsen der päpstlichen Nuntiaturs auszahle, welche von der Propaganda ermächtigt ist, sie in Empfang zu nehmen.

— † Tessin. Mehrere Großräthe haben verlangt, daß der Turinervertrag bezüglich der Bisthumslostrennung dem Großen Rath unterbreitet werden soll, bevor der Bundesrath die Ratifikation ausspreche. Ein ganz begründetes Begehren. (Unterdessen hat der Bundesrath in Bern den Turiner-Konferenzmitgliedern ein splendides Essen gegeben.)

— † St. Gallen. Die Rechtgläubigkeit des neugewählten Bischofes Dr. Greith soll in Rom bezweifelt und daher die Wahl beanstandet werden? Müßiger Zeitungsflatsch. Wenn ein Priester in seinen Schriften sich auch irrig ausgedrückt hätte, so folgt daraus nur die Pflicht den Irrthum zu revozieren und in diesem Fall treten keine weitere Zensuren ein. — Sollte daher auch, gegen Vermuthen in einer der philosophischen Schriften des Hrn. Dr. Greith sich ein solcher Irrthum eingeschlichen haben, so würde der Hochw. Verfasser der Erste sein, denselben zu berichtigen und dieser Umstand bliebe daher in diesem Fall ohne weitere Folgen auf die Bischofswahl.

— † Freiburg. (Brief v. 24.) Im Dekanat Val-sainte werden mehrfach Volks-Mission gehalten. In Galmis hielt P. Kossier, Soc. Jes. eine 6tägige Mission, die zur Regeneration dieser Pfarrei, will's Gott, viel beigetragen wird. In Faun haben H. H. Kessler, Bildhauer in Freiburg und H. Kaiser, Maler in Stanz in ihrer Art auch Mission gehalten durch Errichtung von drei schönen Altären mit den drei Gemälden der hl. Dreifaltigkeit, des hl. Kreuzes und des hl. Rosenkranzes, diese drei gut gelungenen Gemälde predigen die drei Hauptgeheimnisse unserer hl. Religion und ermahnen die Gläubigen zum fleißigen Besuche der Kirche. Die eingreifendste Mission hält aber bei uns der liebe Gott. Das letzte Jahr fand man den 4. December den Hrn. Pfarrer von Grésuz auf dem Wege todt liegen. Den vergangenen Sonntag, 21. d. Morgens fand man in Korbers den Hrn. Pfarrer und Dekan Dey in seinem Bette todt; er ging gesund zum Schlaf und war am andern Tage eine Leiche! Herr Dey, Sohn schlichter Landleute von Marsens, studirte in Solothurn, sammelte sich vielfältige nützliche Kenntnisse, leistete mancher Pfarrei große Dienste durch Verfertigung von Plänen für Altäre und Gebäulichkeiten; er war Vikar in Lausanne, später Pfarrer in Galmis, wo er 37 Jahre blieb und dann aus begründeten Ursachen resignirte und als Pfarrer nach Korbers kam. Zu dieser Nachricht macht unser Korrespondent folgende Bemerkung: „Es ist auffallend, daß verhältnißmäßig viele Geistliche vom Schlage gerührt, sterben; in dieses vielleicht nebst den Kopfarbeiten dem Umstand zuzuschreiben, daß hie und da die Regel: Potus, cibique parcitas zu wenig gehalten wird im Vergleich zur körperlichen Bewegung und geistigen Tätigkeit. Der Vater des Hrn. Dey z. B. starb als ein Greis über 90 Jahre Hr. Dekan Dey hingegen hat nicht das 70. Lebensjahr erreicht.“ Die weiteren Schlußfolgerungen, welche unser Korrespondent herüberzieht, wird jeder aufmerksame Leser sich selbst machen.

*) Die Schrift (mit Beilagen 426 S. in 8.) ist im Selbstverlag des Verfassers erschienen und durch alle schweizerischen Buchhandlungen zu beziehen.

Morgenpost.

Frankreich. † Paris. (Teleg. Depesche.) Kardinal Erzbischof von Paris Mgr. Morlot ist an den Folgen einer Lungenentzündung gestorben.

— † **Solothurn.** Die Gedächtnisfeier für den selig verstorbenen Bischof Carl (commemoratio trigesimi depositionis) ist auf Dienstag den 20. Jänner angesetzt.

Zur Wahl des Bischofs ist das Domkapitel auf den gleichen Tag einberufen. — Gleichzeitig findet eine Konferenz der Abgeordneten der Diözesanstände statt.

Die Installation der neugewählten Domherren H. Fiala und Kiefer von Solothurn und Stählin von Luzern wird vor dem 20. Jänner stattfinden.

— † **Wallis.** Die uralte Abtei von St. Moriz hat von Sr. Heil. Pius IX. ein Belobungs- und Dankschreiben für ihr treues Festhalten am Stuhle Petri empfangen.

— † **Luzern.** (Brief v. 28.) Wenn das Zeitungslesen selig machte, so könnte man in Luzern leicht selig werden. Wir haben eine neue „Luzerner Zeitung“ mit katholischem Charakter, ein tägliches Blatt, gut und wohlfeil, ist sehr zu empfehlen; das „Tagblatt“ bleibt, wie es scheint, sich gleich; weil es und seine Leute mit sich selbst zufrieden sind, so meint es die Wohlfahrt des Vaterlandes sei gesichert, und wer dies nicht glaube, sei ein Wähler. Dabei macht es gerne hie und da einen Seitenhieb auf die Ultramontanen. Der „Eidgenosse“ will nun statt zweimal sechsmal in der Woche die Leute eidgenössisch anpredigen, und sich als neuen Kulturbund anpreisen, die Leute dürften bald übersatt werden. Der „Wahrheitsfreund in Sursee“ nimmt kein Blatt vor den Mund und hat durch seine streng kirchlichen Grundsätze sich um das Wohl des Volkes und die katholische Sache Verdienste erworben; der „Volkfreund in Willisau“

nimmt sich der Sache des katholischen Volkes mit Eifer an. Das „Kirchenblatt der katholischen Schweiz“ ist noch neu und enthält uns vor der Hand der Beurtheilung. — Also Zeitungen im Kanton genug, satis superque.

Kirchenstaat. Aus der Druckerei der apostol. Kammer erhielten wir eben die Publikation: Breve Ragguaglio delle Opere pie di carità e beneficenza, ospizi e luoghi d'istruzione della Città di Roma. Rom konnte vor allen andern Städten in seinem Schooß solche Institute pflegen und mehren, welche den verschiedenen Gebieten der werththätigen Liebe zugehören. So übertrifft nun ihre Zahl verhältnismäßig die jeder andern Hauptstadt, denn das Buch bespricht ihrer 170. Bewunderungswürdig ist, wie viel Pius IX. nach allen Seiten aus eigenen Mitteln hinzuthat, wie viele Opfer er persönlich der guten Sache brachte. Die Sorge des Papstes erstreckte sich auch auf Genauigkeit dieser Publikation, denn er übernahm, wie ich weiß, die letzte Durchsicht der Korrekturbogen.

— Wegen Unpäßlichkeit konnte Pius IX. am hl. Weihnachtstage den Gottesdienst im Vatikan nicht halten, doch konnte er die Mitglieder des diplomatischen Korps einzeln empfangen.

Dom Bächtelisch.

— * **Gedächtnisreden auf ausgezeichnete Katholiken des XIX. Jahrhunderts,** von P. J. Ventura. — (Schaffhausen, Hurter, 1862.) P. Ventura war unstreitig einer der gefeiertsten Redner unserer Zeit, sein daherges Talent entwickelte sich nicht nur in philosophisch-religiösen Vorträgen, sondern auch in zahlreichen Grabreden denkwürdiger Männer, denen er durch seiner Worte Kraft ein bleibendes Denkmal setzte. Das vorliegende Buch (488 S. gr. 8.) enthält 9 Gedächtnisreden nebst einigen nekrologischen Sendschreiben in deutscher Bearbeitung. Der Redner hat dabei nicht nur die Lebensschicksale, sondern vorzüglich die soziale oder berufliche Wirksamkeit seines Helden ins Auge gefaßt und der Bearbeiter eine solche Auswahl der

Reden getroffen, daß die verschiedenartigsten Charaktere und Berufe sich in diesem Bande spiegeln.

Derfelbe enthält nämlich: Gedächtnisreden auf Papst Pius VII. oder die Wiederherstellung des Katholicismus im Anfange dieses Jahrhunderts. Daniel O'Connell, den Befreier Irlands, oder der Katholicismus in seiner Beziehung zur Freiheit. Nicolaus Fergola, den großen Mathematiker, oder die Beziehungen des Katholicismus zur Wissenschaft. Monsignore Graziosi, den Beichtwater Papst Pius IX., oder der vollkommene Geistliche. Die neapolitanische Fürstin Pettoranello oder das Musterbild einer katholischen Dame mitten in der Welt. Der Arzt Cotugno, oder die Beziehungen des Katholicismus zur Heilkunde. Der Pater Cataldi, Ordensgeneral der Karmeliter, oder der vollkommene Ordensmann. Der Abbe Scarpati, oder das Apostolat katholischer Liebe; Bild einer Gattin, Mutter und christlichen Wittwe oder Leben der Römerin Virginia Bruni. Zur Empfehlung dieser Gedächtnisreden haben wir einfach das Urtheil der Hist.-polit. Blätter anzuführen, deren Referent sagt: „Es hat sich mir öfters im Leben die Gelegenheit geboten, vorzügliche Kanzelredner zu vernehmen; allein keiner von allen kommt auch nur auf das Entfernteste dem P. Ventura gleich.“ — Die äußere Ausstattung des Buches ist ausgezeichnet.

Personal-Chronik. Berichtigung. In Schönenholzersweiler, Kanton Thurgau, sind zwei Kirchgemeinden, eine katholische und eine protestantische; der Neugewählte, Hr. Schwendener, gehört der Letztern an.

Todfall. [Freiburg.] Hochw. Hr. Dekan und Pfarrer Dei zu Korbers starb den 21. dieß.

Ernennung. [Aargau.] Der Regierungsrath hat den Hrn. Fr. Denzler in Mumpf zum Probst am Kollegialstift zu St. Martin in Rheinfelden gewählt.

Correspondenz. Einige Einsendungen aus Luzern, St. Gallen und Aargau werden verdankt und nächstens benützt.

Das „**Volksschulblatt**“ für die katholische Schweiz, das wohlfeilste pädagogische Blatt in der Eidgenossenschaft, tritt mit Neujahr 1863 seinen vierten Jahrgang an. Dasselbe erscheint wöchentlich einmal, bringt jährlich 12 musikalische Beilagen und kostet halbjährlich Fr. 1. 80. — Die Herren Lehrer und Schulfreunde werden gebeten, ihre allfälligen Bestellungen rechtzeitig zu machen, entweder auf dem nächstgelegenen Postamte oder bei der Expedition in Schwyz, besser jedoch bei der erstgenannten Stelle.